

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-UND LIEFERBEDINGUNGEN TRANSFLOW PROZESSTECHNIK e. K.

- Stand 01. Juni 2019 -

Folgende Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten wahlweise für Ingenieurdienstleistungen oder für Vermittlungs- und Handelsgeschäfte oder für Kombinationen daraus (Anlagenbau).

Wir danken für Ihre Bestellung, die wir unter ausschließlicher Geltung der vereinbarten Liefer- und Zahlungsbedingungen annehmen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, ordentlichen Kaufleuten, Körperschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB und sind Vertragsgrundlage unserer Geschäftsbeziehungen zu den Bestellern unserer Produkte, Ingenieurdienst- & Beratungsleistungen und werden im Zeitpunkt der Annahme eines Vertragsangebotes (einer Bestellung) durch uns Vertragsinhalt.
2. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
3. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
4. Ansprüche des Bestellers können ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht abgetreten werden.
5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.
2. Unsere Angaben sind unverbindlich und freibleibend, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Eigenschaftszusicherungen, die der Besteller nach unseren öffentlichen Äußerungen, insbesondere durch unsere Mitarbeiter und Vertreter, in der Werbung oder bei der Kennzeichnung der Waren oder auf Grund eines Handelsbrauchs erwarten kann, sind selbst dann unverbindlich, wenn sie von uns schriftlich abgegeben worden sind. Technische Änderungen und Produktverbesserungen behalten wir uns ausdrücklich vor.
3. Bestellungen sind erst dann angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Abänderungen der von uns erfolgten Auftragsbestätigung sowie sonstige Abmachungen, mündliche Abreden und Zusicherungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Die in unseren Katalogen und Prospekten gemachten Angaben sind unverbindliche Richtwerte. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind unverbindlich und geben keinen Anspruch auf Erfüllung.
5. Der Besteller übernimmt für die Verbindlichkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dergleichen die volle Haftung. Mündliche Angaben über Abmessungen Toleranzen oder dergleichen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
6. Alle Rechte an gelieferten Mustern behalten wir uns vor. Entstehende Aufarbeitungskosten bei Rückgabe von Mustern werden gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Besteller zu tragen.

§ 3 Überlassene Unterlagen

1. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

§ 4 Umfang der Lieferungen und Leistungen

1. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Grundsätzlich erfolgen alle Lieferungen, soweit nichts anderes schriftlich wurde, unverpackt, ab Werk, in Deutschland zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5 Preise und Zahlung

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
3. Preise oder Zuschläge für Franko-, FOB-, C&F-, CIF- Lieferungen, etc. sind unverbindlich und erhöhen sich gegebenenfalls nach Maßgabe der eingetretenen Tarifänderungen.
4. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend der Kostensteigerung zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
5. Sofern nichts anderes in der Auftragsbestätigung vereinbart, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
6. Bei Auslandslieferungen oder anderen gegebenen Anlässen können wir die Eröffnung eines unwiderruflichen und bestätigten Akkreditivs, zahlbar bei einem von uns anzugebenden Kreditinstitut, oder andere gleichwertige Sicherheiten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Besteller.
7. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Zahlungseingangs auf einem unserer Konten.
8. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder Gegenansprüchen ist unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannten Gegenforderungen oder Gegenansprüchen.
9. Wird der Besteller oder dessen Auftraggeber nach Vertragsschluss zahlungsunfähig, wird über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder entstehen nach Vertragsschluss Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich beeinträchtigen, so können wir unsere Lieferung oder Leistung so lange verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt ist oder Sicherheit für sie geleistet worden ist. Gleiches gilt, wenn uns die wesentliche Vermögensverschlechterung des Bestellers oder seines Auftraggebers stützenden Tatsachen erst nach Vertragsschluss bekannt werden, selbst wenn sie bereits vor Vertragsschluss vorlagen. In einem solchen Fall sind wir berechtigt, nur gegen Vorkasse zu leisten oder den Zahlungsanspruch sofort fällig zu stellen. Wir sind ebenfalls dazu berechtigt, ohne Verpflichtung zum Schadensersatz vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Zurückbehaltungsrechte

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Lieferzeit

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Die Lieferzeit beginnt erst, wenn alle Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrages vorliegen, insbesondere sämtliche Einzelheiten der Ausführung klagestellt (u.a. angeforderte Pläne oder Muster für die Einrichtungen der bestellten Maschinen und Geräte bei uns vorliegen), beide Parteien über alle Bedingungen des Vertrages einig sind und der Besteller die schriftliche Auftragsbestätigung erhalten hat. Die Lieferzeit bezieht sich auf die Fertigstellung im Werk und deren dortige Bereitstellung.
3. Die Lieferzeit beginnt erst mit Erfüllung aller Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere nach Zahlungseingang (Abschnitt 5 Punkt 3) einer vereinbarten Anzahlung.
 2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
4. Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.
5. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.
6. Unvorhergesehene Ereignisse, z.B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Sabotage, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Terroranschläge, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel, Naturereignisse, Streiks, Aussperrungen, Ausschluss eines nicht sofort zu ersetzenden Teiles im eigenen Werk oder bei Unterlieferanten sowie Verzug derselben oder notwendige Änderungen auf Grund neuer Erkenntnisse verlängern die Lieferzeit - auch während des Verzuges - angemessen und zwar auch dann, wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung von Lieferungen erforderliche Genehmigungen oder Unterlagen Dritter nicht rechtzeitig eingehen, ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung. Der Besteller wird über solche Verlängerungen der Lieferzeit informiert.

7. Teilleistungen sind zulässig. Für sie gelten entsprechend die vereinbarten Zahlungsbedingungen.
8. Konventionalstrafen des Bestellers oder Dritten werden nicht anerkannt, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Im Übrigen geraten wir nur in Verzug, wenn eine schriftliche Mahnung mit angemessener Nachfrist bei uns eingegangen ist und diese Nachfrist ungenutzt verstrichen ist.
9. Wird der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere auf Wunsch des Bestellers verzögert, so sind wir berechtigt, beginnend zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten zu berechnen. Die Fälligkeit unserer Rechnungen bestimmt sich auch in diesem Fall nach dem Rechnungsdatum. Die Lagerung in unserem Werk berechnen wir mit mindestens 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat oder wir berechnen die tatsächlich entstandenen Lagerkosten.

§ 7 Gefährübergang bei Versendung

1. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
2. Die Gefahr geht bei allen Absendungen einschließlich etwaiger Rücksendungen gleichgültig auf welchem Weg und mit welchem Transportmittel ab Werk auf den Besteller über.
3. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme in Folge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere solcher in Abschnitt 6 Punkt 3 genannter Umstände, so geht bereits vom Zeitpunkt der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.
4. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen auf Kosten des Bestellers.
5. Vorstehende Regelungen gelten auch bei Teillieferungen.

§ 8 Verpackung und Versand

1. Die Verpackung wird gesondert berechnet. Die Waren werden nach unserem Ermessen in handelsüblicher Weise verpackt und versandt. Transportkisten werden bei ordnungsgemäßer frachtfreier Rücksendung und ordnungsgemäßigem Zustand innerhalb von vier Wochen zu 2/3 des berechneten Wertes gutgeschrieben, soweit dies schriftlich vereinbart wurde. Sonstige Verpackungen werden nicht zurückgenommen.
2. Alle sonstigen Versand- und Transportkosten werden gesondert berechnet. Die Wahl des Transportweges sowie der Transportmittel erfolgt, falls keine besondere schriftliche Vereinbarung vorliegt, nach bestem Ermessen ohne irgendwelche Haftung für billigere Verfrachtung oder kürzeren Weg.

§ 9 Lieferumfang, Inbetriebsetzung

1. Zum Lieferumfang gehört, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ausschließlich das vertragsgegenständliche Lieferprodukt ohne Nebenleistungen.
2. Die Inbetriebsetzung, Einweisung, Wartung und sonstige Nebenleistungen gehören nicht zum geschuldeten Lieferumfang und wird gesondert berechnet.
3. Bei vertraglicher Vereinbarung der Inbetriebsetzung trägt der Besteller die entstehenden Aufwendungen für Monteur und Auslösungssätze, insbesondere auch für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit. Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Aufwendungen für die Beförderung von Werkzeugen und Reisegepäck trägt der Besteller. Reise- und Wartezeit gelten als Arbeitszeit.
4. Der Beginn der Inbetriebsetzung setzt voraus, dass der Besteller sämtliche notwendigen Vorleistungen vollständig und sachgerecht erbracht hat, er hat insbesondere die für die Inbetriebsetzung benötigte Energie zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Mängelhaftung

1. Teile, die einem natürlichen oder erhöhten Verschleiss unterliegen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Sind gebrauchte Objekte Vertragsgegenstand, wird jegliche Mängelhaftung ausgeschlossen.
2. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die schriftliche Anzeige, gilt die Ware als genehmigt. Zeigt sich ein Mangel erst später, muss die schriftliche Anzeige unverzüglich nach Entdeckung des Mangels erfolgen, anderenfalls gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
3. Soweit ein von uns zu vertretener Mangel der gelieferten Ware bzw. unserer Leistung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung neuer Ware bzw. zur Erbringung neuer Leistungen berechtigt. Regelmäßig sind dem Besteller mindestens zwei Mängelbeseitigungsversuche zumutbar. Zur Vornahme der Mängelbeseitigung hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit. Die Mängelbeseitigung bezieht sich nur auf die uns nachgewiesenen mangelhaften Einzelteile, eine Verpflichtung zum Austausch des gesamten Liefergegenstandes besteht nicht.

4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
5. Wir haften nicht für Schäden in Folge von unsachgemäßer oder ungeeigneter Verwendung, mangelnder chemischer Beständigkeit, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritter, unzureichender Überwachung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, Eindringen von Fremdkörpern, mangelhafter Arbeiten an Lieferungen Dritter, äußere Einflüsse, falsche Auslegung der Pumpen sowie Schäden aus dem Betrieb außerhalb der technischen Grenzwerte und zulässiger Arbeitsbereiche. Die chemische Beständigkeit der bestellten Werkstoffe ist vom Besteller selbst zu überprüfen. Gleiches gilt für die Einsetzbarkeit des Lieferproduktes für die beabsichtigte Anwendung.
6. Mit der Bestellung bestätigt der Besteller, dass die Einsetzbarkeit des Lieferproduktes für die vorgesehene Anwendung geprüft und unter Kenntnis der Gesamtanwendung durch den Besteller freigegeben wurde.
7. Technische Eigenschaftszusicherungen hinsichtlich der Einsetzbarkeit und der chemischen Beständigkeit der angebotenen Werkstoffe gelten selbst dann als unverbindlich, wenn sie schriftlich durch uns erfolgten. Unsere unverbindlichen Angebotsvorschläge gelten mit Auslösung der Bestellung als geprüft und freigegeben.
8. In allen Fällen liegt die Gefahr und Verantwortung des Betriebes des Lieferproduktes und die Einhaltung aller gesetzlichen und sicherheitsrelevanten Betriebsvorschriften beim Besteller.
9. Für Fremderzeugnisse haften wir nur in dem zeitlichen und sachlichen Umfang, in dem der Unterlieferer uns gegenüber die Gewähr übernommen hat.
10. Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen.
11. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
12. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

§ 11 Haftungsbeschränkung

1. Wir haften nur bei eigenem vorsätzlichem Verhalten und eigenem groben Verschulden.
2. Die Inbetriebsetzung des Lieferprodukts gilt als untersagt und jegliche Gewährleistung und Haftung, auch für Folgeschäden als abgelehnt, wenn der Besteller die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften der Betriebsanleitung, der örtlichen und gesetzlichen Sicherheitsvorschriften nicht gewährleisten kann.
3. Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften der mitgelieferten Dokumentationen oder der Betriebsanleitung gilt als Verbindlich und Voraussetzung für die Inbetriebsetzung.
4. Die Inbetriebnahme und der Betrieb unserer Lieferprodukte sind ausschließlich autorisiertem Fachpersonal vorbehalten.
5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Entsprechendes wie in den vorstehenden Punkten geregelt, gilt für unsere Haftung wegen Ersatz für vergebliche Aufwendungen.

§ 12 Rücktritt, Minderung und Schadenersatz

1. Der Besteller hat nur dann ein Rücktrittsrecht bzw. ein Recht auf Minderung, wenn wir eine uns schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist im Sinne des Abschnitt 10 Punkt 3 fruchtlos haben verstreichen lassen oder wenn die Beseitigung eines uns nachgewiesenen und von uns schriftlich anerkannten Mangels durch uns verweigert wird.
2. Ein Gewährleistungsanspruch des Bestellers auf Schadenersatz statt der Leistung ist ausgeschlossen.
3. Für den Fall sich nachträglich herausstellenden Unvermögens zur Vertragserfüllung, insbesondere in den Fällen des Abschnitt 6 Punkt 3, steht uns ebenfalls das Recht zu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

§ 13 Annulierungskosten

1. Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, so können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 30 % des Auftragswertes für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn oder Wiedereinlagerung fordern.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Zahlung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehenden und künftig entstehenden Forderungen behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Akkreditivbestellung gilt nicht als Zahlung. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

2. Der Besteller darf über den Liefergegenstand nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verfügen, andere Verfügungen sind unzulässig. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte sowie andere Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.
3. Verarbeitung der gelieferten Ware erfolgt für uns, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Im Falle der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Besteller oder Dritte, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind wir uns mit ihm darüber einig, dass er uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache an letzterer Miteigentum einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
4. Alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, und zwar gleich, ob die Veräußerung ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung erfolgt, tritt der Besteller schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung der Forderung ist der Besteller, so lange wie er seine Verpflichtung aus dem Verträge erfüllt, berechtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald Zahlungsverzug eintritt. Gleiches gilt, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesem Fall hat uns der Besteller die abgetretenen Forderungen und seine Schuldner auf Verlangen abzugeben.
5. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware und auf die an uns abgetretenen Rechte anzuzeigen.
6. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
7. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
8. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

§ 15 Ergänzende Regelungen für Ingenieurdienst- & Beratungsleistungen

1. Transflow Prozesstechnik e.K. führt ihre Ingenieur- & Beratungsdienstleistungen mit größter Sorgfalt unter Beachtung der allgemeinen Qualitätsstandards und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse ihrer Kunden durch. Gegenstand des Leistungsumfanges ist die in der jeweiligen Bestellung vereinbarte Ingenieur-Dienstleistung und deren konkrete Leistungsspezifikation. Transflow erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen in eigener Verantwortung durch fachlich und methodisch qualifizierte Mitarbeiter.
2. Enthält die Leistungsspezifikation der Ingenieur-Dienstleistung Lücken, Fehler, Auslegungsspielräume, Unklarheiten oder es fehlen Detaillierungen, ist Transflow dazu berechtigt, die Ingenieur- Dienstleistung nach eigenem Ermessen zu erfüllen.
3. Jede Partei kann während der Vertragslaufzeit bei der anderen Partei in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger die Änderung daraufhin überprüfen, ob und zu welchen Bedingungen diese Änderung durchführbar ist (z.B. Auswirkungen auf Termine und/oder Vergütung), und dem Antragsteller schriftlich eine Zustimmung oder Ablehnung mitteilen bzw. ein Änderungsangebot unterbreiten und dieses gegebenenfalls begründen.
4. Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von der Transflow dem Kunden berechnet werden. Die für eine Überprüfung und/oder eine

Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und der Ingenieur-Dienstleistungen werden in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festgelegt.

4. Lieferzeiten und Leistungspflichten verlängern sich um die Kalendertage, an denen Transflow Änderungsanträge prüft, Änderungsangebote erstellt, Verhandlungen mit dem Kunden über Änderungsangebote führt oder infolge des Änderungsverlangens die Projektrealisierung auf Verlangen des Kunden unterbricht, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
5. Wird über ein Änderungsangebot innerhalb einer Frist von einem Monat keine Einigung erzielt oder kann aus technischen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen ein dem Änderungsantrag des Kunden entsprechendes Angebot nicht abgegeben werden, setzt die Transflow die Vertragsdurchführung zu den ursprünglichen vereinbarten Bedingungen fort.
6. Soweit die dem Vertragsverhältnis zugrundeliegenden Umstände eine wesentliche, von den Bestimmungen des Vertrages nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, sind beide Parteien berechtigt, eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Umstände zu verlangen.
7. Zeigt sich während der Vertragserfüllung, dass der Auftrag nur mit hohen zusätzlichen Kosten durchgeführt werden kann, die bei Beginn der Arbeiten nicht erkennbar waren und die weder Transflow noch der Kunde zu vertreten haben, verständigt Transflow den Kunden unverzüglich. Der Kunde kann den sofortigen Abbruch der Arbeiten verlangen und den Vertrag kündigen. Wünscht der Kunde die Fortsetzung, teilt er dies der Transflow schriftlich mit. Mit einer dadurch entstehenden Erhöhung der Vergütung und einer entsprechenden Verschiebung des Fertigstellungstermins erklärt sich der Kunde einverstanden.
8. Die Parteien werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten der jeweils anderen Partei mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln. Ein darüber hinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen kann auf Wunsch einer der Parteien gesondert vereinbart werden. Die Parteien werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten oder nutzen.
9. Transflow räumt ihrem Kunden an allen im Rahmen der Tätigkeit für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen das zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, nicht ausschließliche Nutzungsrecht zur beliebigen Benutzung innerhalb des Unternehmens des Kunden ein.
10. Alle Konzepte, Architekturen, Konstruktionen oder Softwareprogramme, die von der Transflow im Rahmen der Ingenieur-Dienstleistung verwendet werden, sowie die von der Transflow eingebrachten Fertigkeiten, Fähigkeiten und Methoden verbleiben mit den dazugehörigen Rechten bei Transflow. Transflow räumt ihrem Kunden hieran ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, so weit dies zur Nutzung der Arbeitsergebnisse der Ingenieur-Dienstleistung erforderlich ist.
11. Ein von Transflow eingeräumtes Nutzungsrecht ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung Transflow auf Dritte übertragbar. Auch die Erteilung von Unterlizenzen, die Überlassung der Arbeitsergebnisse an Dritte auf Zeit oder das Zugänglichmachen in sonstiger Weise bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Transflow.
12. Die Vergütung für Transflow richtet sich nach den schriftlichen Angeboten. Sie wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Vergütung nach Aufwand) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Sofern nicht anders vereinbart, hat Transflow neben der Vergütung Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und sonstigen Auslagen. Die Vergütung versteht sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
13. Alle Forderungen werden nach Ablauf des auf der Rechnung angegebenen Zahlungszieles fällig und sind ohne Abzüge zahlbar. Der Kunde gerät nach Ablauf des Zahlungszieles ohne gesonderte Zahlungsaufforderung in Verzug.
14. Die Erbringung der vereinbarten Ingenieur-Dienstleistungen durch Transflow erfordert die Mitwirkung durch den Kunden. Inhalt und Umfang der Mitwirkungspflichten sind im Angebot festgelegt. Der Kunde arbeitet mit der Transflow zusammen und gewährt Transflow zu den vereinbarten Zeiten sicheren Zugang zu seinen Geschäftsräumen und Computersystemen, evtl. Fernzugriff sowie Zugriff auf sonstige Einrichtungen, Beistellungen, Informationen oder Unterlagen, die Transflow zur Erfüllung seiner Vertragspflichten in angemessenem Umfang anfordern kann. Der Kunde verpflichtet sich, dass seine Mitarbeiter Transflow in angemessenem Umfang zur Unterstützung zur Verfügung stehen und dass Transflow in angemessenem Umfang auf Entscheidungsträger im Projekt und andere Mitarbeiter des Kunden zurückgreifen kann.
15. Erfüllt der Kunde eine seiner Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht unverzüglich, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen. Transflow kann hierdurch verursachten Mehraufwand, insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des Personals oder der Sachmittel, in Rechnung stellen. Transflow ist berechtigt, dem Kunden für die Nachholung der Handlung eine angemessene Frist zu bestimmen. Erfolgt die Nachholung nicht bis zum Ablauf der Frist, ist Transflow zur Kündigung des Vertrages berechtigt.
16. Bei Werkleistungen erfolgt die Abnahme nach Prüfung der erbrachten Leistung. Für abgrenzbare Leistungsteile kann Transflow die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme die gesamte Projektleistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.
17. Nach erfolgter Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches die Leistungen mit dem vertraglich Vereinbarten abgleicht und bestehende Abweichungen aufzeigt. Bei Abweichungen wird im Abnahmeprotokoll vereinbart, wie und innerhalb welcher Zeit diese Abweichungen von der Transflow zu beseitigen sind. Kann die Abnahme aus Gründen, die von Transflow nicht

zu vertreten sind, nicht stattfinden, so gilt der Teil des Vertragsgegenstandes eine Woche nach Erklärung der Abnahmebereitschaft als abgenommen.

18. Für Werkleistungen gewährleistet die Transflow, dass das Werk der vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht. Sollte dies durch einen Mangel nicht der Fall sein, steht dem Kunden ein Anspruch auf eine Nachbesserung oder eine Ersatzleistung zu. Eine Minderung oder ein Rücktritt kann der Kunde erst verlangen, wenn er erfolglos eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung von mindestens drei Wochen gesetzt hat oder ein Versuch von Transflow einer Nachbesserung oder Ersatzleistung mindestens dreimal fehlgeschlagen ist. Im Fall des Rücktritts muss der Kunde die genannte Fristsetzung mit einer Ablehnungsandrohung verbinden. Weitere Schadensersatzansprüche können nur in den Grenzen dieser AGB geltend gemacht werden. Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zum Rücktritt.

19. Die Rechte des Kunden an eine Gewährleistung verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Übergabe oder Abnahme. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gilt keine Erleichterung der Verjährung.

20. Die Mängelansprüche entfallen, wenn eine Leistung durch den Kunden oder Dritte verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert oder in Verbindung mit Drittprodukten benutzt wird, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den Mangel sind.

21. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Mangel vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung oder Reparatur dem Kunden in Rechnung gestellt.

22. Außer in Fällen der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aufgrund sonstiger zwingender Haftungsvorschriften haftet Transflow als Auftragnehmer nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens.

22. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden ausgeschlossen. Die Haftung für diese Verletzung ist der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ist dieser höher als die von Transflow als Auftragnehmer im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung als Höchstbetrag vereinbarte Versicherungssumme, so haftet Transflow auch in diesem Falle nur bis zu der Höchstsumme seiner Haftpflichtversicherung. In den übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet Transflow nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Der Kunde als Auftraggeber stellt Transflow als Auftragnehmer von den über diese Versicherungssumme hinausgehenden Ansprüchen frei. Jede Haftung ist ausgeschlossen, so weit ein Mangel oder Schaden auf einer Anweisung oder einem besonderen Wunsch des Auftraggebers im Rahmen der ihm zustehenden Oberleitung beruht.

23. Im Übrigen werden Schadenersatzansprüche gegen die Transflow, gleich aus welchem Grund, so weit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, dies betrifft insbesondere auch mittelbare und Folgeschäden, z.B. Betriebsunterbrechungen, entgangener Gewinn oder Produktionsausfall.

24. Der Kunde übernimmt als wesentliche Vertragspflicht, Daten in anwendungsadäquaten Intervallen regelmäßig, mindestens einmal täglich, zu sichern und damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Im Falle eines von Transflow zu vertretenden Datenverlustes haftet Transflow für die Wiederherstellung nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Kunde obige Datensicherungen durchgeführt hat.

25. Sofern nicht abweichend vereinbart, steht dem Kunden ein jederzeitiges Recht zur Kündigung des Vertrages bis zur Vollendung des Werks zu (§ 649 BGB). Kündigt der Kunde den Vertrag, stehen Transflow die in § 649 S. 2 BGB geregelten Ansprüche zu. Ohne Nachweis der konkreten Anspruchshöhe ist Transflow berechtigt, einen Pauschalbetrag in Höhe von 15% der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zu verlangen. Der Nachweis höherer Ansprüche bleibt unberührt. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Ansprüche entstanden sind.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz von Transflow Prozesstechnik e.K.

2. Alleiniger Gerichtsstand für sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar und unmittelbar ergebenden Streitigkeiten - einschließlich Scheck- und Wechselklagen - ist das zuständige Gericht am Sitz der Transflow Prozesstechnik e.K.. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Sitz im Ausland hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Sollten einzelne Bestimmungen unserer Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in wirksamer Weise am nächsten kommt, entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken. Alle übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unverändert wirksam.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

§18 Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Gemäß Bundesdatenschutzgesetz weisen wir darauf hin, dass wir über unsere Interessenten und Kunden elektronische Daten speichern und verarbeiten. Die Verarbeitung dient ausschließlich zur Verwaltung und Bearbeitung der Interessen unserer Kunden und Interessenten. Die Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.